

Hauptsatzung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (HS)

vom 10.02.2009,

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.05.2024
(Lesefassung)

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wusterhausen/Dosse“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Das Wappen der Gemeinde ist von Rot und Silber gespalten; vorn ein halber silberner Adler am Spalt und hinten eine halbe rote Lilie.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist zweistreifig Weiß-Rot mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen.

§ 3

Bildung von Ortsteilen (§§ 45 ff. BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 BbgKVerf:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Bantikow, | in den Grenzen der Gemarkung Bantikow, |
| 2. Barsikow, | in den Grenzen der Gemarkung Barsikow, |
| 3. Blankenberg, | in den Grenzen der Gemarkung Blankenberg, |
| 4. Brunn, | in den Grenzen der Gemarkung Brunn, |
| 5. Bückwitz, | in den Grenzen der Gemarkung Bückwitz, |
| 6. Dessow, | in den Grenzen der Gemarkung Dessow, |
| 7. Emilienhof, | in den Grenzen der Gemarkung Lögow, Flur 3 und 4, |
| 8. Ganzer, | in den Grenzen der Gemarkung Ganzer, |
| 9. Gartow, | in den Grenzen der Gemarkung Gartow, |
| 10. Kantow, | in den Grenzen der Gemarkung Kantow, |
| 11. Läsikow, | in den Grenzen der Gemarkung Nackel, Flur 14, |
| 12. Lögow, | in den Grenzen der Gemarkung Lögow, Flur 1, 2, 5, 6 und 7, |
| 13. Metzelthin, | in den Grenzen der Gemarkung Metzelthin, |
| 14. Nackel, | in den Grenzen der Gemarkung Nackel, Flur 1 bis 13 und Flur 15 bis 20, |
| 15. Schönberg, | in den Grenzen der Gemarkung Schönberg, |
| 16. Sechzehneichen, | in den Grenzen der Gemarkung Sechzehneichen, Flur 1 und 2, |
| 17. Segeletz, | in den Grenzen der Gemarkung Segeletz, |
| 18. Tornow, | in den Grenzen der Gemarkung Sechzehneichen, Flur 3 |
| 19. Tramnitz, | in den Grenzen der Gemarkung Tramnitz, |
| 20. Trieplatz, | in den Grenzen der Gemarkung Trieplatz, |
| 21. Wulkow, | in den Grenzen der Gemarkung Wulkow, |
| 22. Stadt Wusterhausen/Dosse, | in den Grenzen der Gemarkung Wusterhausen. |

(2) In den Ortsteilen ist, mit Ausnahme von Sechzehneichen als Ortsteil ohne Ortsteilvertretung, jeweils ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(3) Im Ortsteil Dessow ist ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern zu wählen. Im Ortsteil Stadt Wusterhausen/Dosse ist ein Ortsbeirat mit fünf Mitgliedern zu wählen.

(4) Neben den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Ortsvorstehers, hat dieser insbesondere folgende Aufgaben:

1. Herstellung des Kontaktes zwischen Bürger und Verwaltung,
2. Mitwirkung bei der Überwachung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Winterdienstes,
3. Unterstützung bei der Ermittlung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
4. Mitwirkung bei der Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke,
5. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen,
6. Durchführung von statistischen Erhebungen im Ortsteil, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,
7. Teilnahme an Ortsbegehungen und
8. Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen.

(5) Für Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates findet § 10 entsprechende Anwendung.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Bürgerversammlungen und
4. Einwohnerbefragungen.

(2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (EbetS) näher geregelt.

(3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a. Information in Schule/Hort,
 - b. Kinder- und Jugendsprechstunde,
 - c. Kinder- und Jugendkonferenz (z. B. Zukunftskreis),
 - d. Diskussionsrunde,

3. projekt- und prozessorientiert durch situative Beteiligung in der Form
 - a. Befragung und Diskussionsrunde,
 - b. Workshop und
 - c. Projektarbeit

§ 5

Bürgerentscheide (§ 15 BbgKVerf)

Ein nach § 48 BbgKVerf erforderlicher Bürgerentscheid kann in Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern in Form einer Bürgerversammlung (§ 45 Abs. 2 Satz 5) erfolgen.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 7

Jugend- und Seniorenbeauftragter (§19 BbgKVerf)

Zur Vertretung der Interessen der Jugend und Senioren in der Gemeinde kann die Gemeindevertretung einen Jugend- und Seniorenbeauftragten benennen. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen Stellung zu nehmen, die Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben. Ist er anderer Meinung als der Hauptverwaltungsbeamte, hat er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden. Dies erfolgt regelmäßig in schriftlicher Form. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beauftragte rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

§ 8

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte trifft im Rahmen des Stellenplans nach § 62 BbgKVerf die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen der Gemeinde.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10.

§ 9

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf).

(2) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre (§ 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf):

1. Ankäufe von Grundstücken und sonstigen Vermögensgegenständen, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet,
2. Vergabe von Aufträgen, sofern der Auftragswert 550.000 Euro nicht unterschreitet.

(3) Entscheidungen unter den Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2 trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf). Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten jeweils die Angelegenheiten unter einem Drittel der Wertgrenzen nach Abs. 1 und 2; ausgenommen sind An- und Verkäufe von Grundstücken.

(4) Über Entscheidungen von Geschäften der laufenden Verwaltung ist ab einem Auftragswert i. H. v. 5.000 Euro mittels Informationsvorlage im nichtöffentlichen Teil der ersten Sitzung der Gemeindevertretung für das vorhergehende Haushaltsjahr zu informieren.

§ 10

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

(1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten,
5. bei erstmaliger Beratung über Zuschüsse und
6. Auftragsvergaben nach VOB, VOL und VOF.

§ 12 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften der Gemeinde erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite www.wusterhausen.de unter Angabe des Bereitstellungstages. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde. Jeder hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Stunden, in denen die Gemeindeverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, im Büro des Bürgermeisters Sekretariat (Raum 2.06 a), Am Markt 1 in 16868 Wusterhausen/Dosse einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses sind entsprechend Absatz 1 mindestens fünf Kalendertage vor dem Tag der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. In Angelegenheiten, die keinen Aufschieb dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen und die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung entsprechend Absatz 1 informiert. Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse soll die Öffentlichkeit im Regelfall durch Mitteilung entsprechend Absatz 1 informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 5 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Haupt und Finanzausschusses und der beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Gemeindeverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann im Büro des Bürgermeisters Sekretariat (Raum 2.06 a), Am Markt 1 in 16868 Wusterhausen/Dosse auszulegen.

(4) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Haupt- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.12.2004 in der Fassung vom 30.01.2006 außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.